



Amtssigniert. SID2019021051066
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Umwelt

Mag. Anita Hofer

Telefon +43 5372 606 6150

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.umwelt@tirol.gv.at

**Andreas Haas vertreten durch die Projekt-Partner GmbH vertreten durch Dr. Peter Praschberger
Altholzzwischenlager samt stationärer Aufbereitung mit einer Shredderanlage auf Gp. 2365/2, KG
-Verfahren nach dem AWG 2002;**

KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-AWG/B-49/34-2019

Kufstein, 08.02.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 29.10.2018, Zahl KU-AWG/B-49/29-2018 wurde Herrn Andreas Haas, Langkampfen, vertreten durch die Projekt-Partner GmbH, vertreten durch Dr. Peter Praschberger, Josef-Wilberg-Straße 9a, 6020 Innsbruck, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Altholzzwischenlager samt stationärer Aufbereitung“, in Langkampfen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Befund aus gewerbetechnischer Sicht

Es ist beabsichtigt auf einer Fläche von 5.000 m² ein Zwischenlager mit Flugdächern sowie die Aufbereitung von Altholz durchzuführen. Die Betriebsfläche soll asphaltiert werden. Die Flugdächer sind westlich, südlich und östlich der Betriebsfläche angeordnet und zur Grundgrenze hin mit einer 6m hohen Betonwand geschlossen. Im Westen wird in der Flucht der Flugdachrückwand die 6m hohe Wand

als Schallschutzminderung bis zur südlich gelegenen Flugdachwand verlängert. Im Osten wird angrenzend zum Flugdach die 6m hohe Wand 7m in Richtung Süden verlängert.

Der Aufbereitungsplatz wird nach jeder Aufbereitung von am Boden liegendem Häckselgut gereinigt. Die aufbereiteten Hölzer werden sodann in geschlossenen Containern bzw. unter den Flugdächern bis zur Verbringung zwischengelagert und soll dadurch gewährleistet werden, dass sie frei von Niederschlagswasser und anderen Umwelteinflüssen bleiben.

Zur Verarbeitung wird das Altholz am Standort mit einem technisch mobilen Shredder Willibald EP 5500 SHARK aufbereitet. Der Shredder steht die überwiegende Zeit des Jahres auf der Projektfläche und soll dort stationär im Ausmaß von 100 h/a betrieben werden. Der Shredder wird im Bereich des Materialeinzuges zum Rotor als auch beim Austrag oberhalb des Zerkleinerungskorbes mit einer fix montierten Wassersprüheinrichtung ausgerüstet. Zur Staubemissionsminderung wird nicht nur das Material bei der Verarbeitung sondern auch am Zwischenlager berieselt werden. Der Schalleistungspegel der Shredderanlage beträgt lt. Projektunterlagen 118 dB. Das Diesellaggregat der Shredderanlage entspricht der Emissionsstufe IIIB. Die Materialaufgabe soll mit einem Radlader erfolgen. Pro Jahr sollen in 100h ca. 7.500 t an Altholz zwischengelagert und aufbereitet/geschreddert werden.

Weitere 2.500 t (*Anmerkung: zwischenzeitlich geändert auf 2.400 t*) an nicht aufbereitbaren Holzabfällen sollen nur gesammelt und zwischengelagert werden und werden bei Erreichen einer wirtschaftlich sinnvollen Kubatur an befugte Entsorger weitergegeben. Der Shredder wird nur zeitweise (je nach Anfall ab einer Menge von ca. 1.000 bis 1.500m³) eingesetzt. Die gelagerten Holzabfälle werden zerkleinert.

Daraus entstehendes Häckselgut wird möglichst rasch nach dem Häckselvorgang und einem nachgeschalteten Siebvorgang an die Abnehmer geliefert.

Die Zufahrt zum „Betriebsgelände“ erfolgt direkt über die L211 Landesstraße. Abfälle werden mit LKWs und Traktoren zur Zwischenlager- und Aufbereitungsfläche transportiert. Bei einer Jahresmenge von ca. 10.000 t (*Anmerkung: nunmehr 9.900 t*) an Altholz resultieren, aufgrund einer durchschnittlichen Anlieferung von ca. 12m³ bzw. 5 t, etwa 2.000 Anlieferungen/Jahr. Auf der Zu- und Abfahrtsstraße passieren alle Fahrzeuge die Eingangskontrolle. Beginnend bei der Einbindung der Erschließungsstraße in das öffentliche Straßennetz wird die Zufahrt asphaltiert. Nach Kontrolle der Abfälle werden diese möglichst sortenrein zwischengelagert. Unterhalb des Flugdachs sind einzelne durch mobile Jerseywände abgetrennte Boxen vorgesehen, in welchen je nach Anfall diverse Abfälle getrennt nach Schlüsselnummern gesammelt werden. Weiters werden Holzabfälle auch in geschlossenen Containern zwischen gelagert.

Folgende Betriebszeiten sind beabsichtigt:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Der Shredder wird ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben.

An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt.

Befund aus naturkundefachlicher Sicht

Es soll im Bereich einer landwirtschaftlichen Intensivwiese, jedoch in der Mitte eines in sich geschlossenen Landschaftsraumes ein Zwischenlager errichtet werden, dieses Zwischenlager wird umrandet von 6 m hohen Betonwänden bzw. auch im hinteren Bereich sind Betonwände, die teilweise sogar höher sind. Die

Fläche ist von der Landsstraße L211 abgehend als flache landwirtschaftliche Intensivwiese ausgeprägt und steigt in Richtung Norden steil an, wobei die Anlage an eine Ausbuchtung an den Wald angrenzt. Die angrenzenden Waldränder sind gut ausgeprägt, gestuft mit Sträuchern und Bäumen mit Ästen bis zum Boden und verkrautetem Unterwuchs. Das heißt es grenzt ein ökologisch sehr wertvoller Lebensraum direkt an. In Richtung Süden grenzt die L211 an, an diese angrenzend befindet sich ebenfalls wieder ein Wald, durch den der in diesem Bereich naturnahe Nasenbach fließt. Teilweise hat der Wald südlich der L211 Auwaldcharakter.

In einer nordöstlich liegenden Schlagfläche ist Springkraut dominierend, weiter westlich direkt angrenzend an die Anlage wird im Bereich eines Feuchtgebietes aufgefüllt. Dies ist im Bereich der Ausbuchtung des Waldes. Die östlich angrenzende Wiesenfläche dürfte bereits aufgeschüttet worden sein, sie ist höher als die Projektsfläche, zumindest im nördlichen Bereich.

Die landwirtschaftliche Wiese ist im nördlichen Bereich kupiert, die Fläche ist komplett umgeben von Wald, der nur von der Straße durchbrochen wird. Daraus ergibt sich ein in sich geschlossener Landschaftsraum zwischen den Ortsteilen Niederbreitenbach im Osten und Ried bzw. der Gemeinde Mariastein im Westen.

Im Norden ist hier die Felsformation der Angerberger Berge sichtbar und landschaftsprägend, davor liegen die gut strukturierten Waldränder und Wälder.

Im Westen befindet sich auch noch ein Feuchtgebiet, das ist ca. 100 m von der Projektfläche entfernt, in diesem Bereich ist auch ein Rastplatz und Erholungsplatz angelegt worden, dieser befindet sich allerdings etwas nordöstlich am Waldrand.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche als Wildwechsel dient und es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch Amphibien von den Auwaldbereichen bzw. dem Bach in den Wald über diese Fläche wandern.

Die ursprüngliche Planung sah vor direkt an der Grundstücksgrenze Betonmauern zu errichten, nunmehr wurde das Projekt abgeändert und es soll im Osten und Westen jeweils ein 5m breiter Gehölzgürtel und im Süden ein 4m breiter Strauchgürtel gepflanzt werden.

II. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 08.02.2019 auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß kann diese sohin ab 08.02.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Anita Hofer

